

**Neufassung der Ordnung über
besondere Zugangsvoraussetzungen für das
Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.04.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 19.02.2020 die folgende Neufassung der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 17.03.2020 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 14.04.2020 genehmigt.

Abschnitt I

§ 1

Die Immatrikulation für das Fach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über eine Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau von C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

§ 2

(1) Der Nachweis der Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse nach § 1 erfolgt in der Regel durch

a) eines der folgenden international anerkannten Sprachzertifikate bzw. vergleichbaren Sprachtests:

- TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language): mindestens 95 Punkte,
- TOEFL ITP (Test of English as a Foreign Language, Institutional Testing Program – ausschließlich durchführbar am Sprachenzentrum der Universität Oldenburg): mindestens 587 Punkte,
- IELTS (International English Language Testing System): mindestens 6.5 Punkte im Durchschnitt,
- Cambridge Advanced English-Test / Cambridge C1 Advanced (CAE): mindestens Note C,
- Cambridge Proficiency English-Test / Cambridge C2 Proficiency (CPE): mindestens Note C,
- Pearson Test of English Academic (PTE Academic): mindestens 76 Punkte,

oder

b) durchschnittlich mindestens 11,0 Punkte (einfacher, nicht gerundeter Durchschnitt der Punktzahlen der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung bzw. vergleichbarer Prüfung) im Englisch-Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis oder vergleichbares Zeugnis).

(2) Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 nicht älter als drei Jahre sein und muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen.

(3) Über die Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse nach § 1 verfügen Studienbewerberinnen und Studienbewerber auch mit

a) einer Hochschulzugangsberechtigung eines Landes mit Englisch als Amtssprache. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.

- b) einem Hochschulabschluss eines Landes mit Englisch als Amtssprache. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.
- c) einem Hochschulabschluss im Fach Anglistik/ Amerikanistik. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.

Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse können die zuständigen Personen des Instituts für Anglistik/ Amerikanistik entscheiden.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 in Kraft.